

1./8. 1919.

1/8.
N/6**Die Geltung des Rucksack-
verbotes.**

Von heute an.

Die n.-ö. Landesregierung hat bekanntlich am 25. Juli einen Runderlaß an sämtliche Bezirksbehörden herausgegeben, in dem die unterstehenden Behörden von dem Verbote des Rucksackverkehrs verständigt werden. Die Herausgabe einer diesbezüglichen Verordnung war überflüssig, da der Rucksackverkehr nie gesetzlich geregelt wurde, sondern sich aus den wirtschaftlichen Verhältnissen herausgebildet hat. Von dem Verbote sind nur die staatlich bewirtschafteten Lebensmittel betroffen. Unter den freigegebenen Artikeln befinden sich Hülsenfrüchte (Erbsen, Bohnen, Linjen), ferner Buchweizen, Hirse, Reis und Mais, also auch Maismehl. Außerdem wurden die Kontrollorgane angewiesen, einen Mundvorrat für höchstens drei Tage zuzulassen.

Die Kontrolle soll im Herkunftsorte durchgeführt werden, auf keinem Falle auf der Strecke. Von Zeit zu Zeit wird auch eine Kontrolle auf den Bahnhöfen und den Verkehrswegen geübt werden.

Die Organe, die mit der Kontrolle betraut sind, wurden von der Landesregierung angewiesen, mit größter Schonung und ohne unnötige Belästigungen des Publikums vorzugehen. Die beschlagnahmten Lebensmittel werden nur gemeinnützigen Zwecken zugeführt. Es hat sich aber bereits der Fall ereignet, daß **L e i b w ä s c h e** konfisziert wurde. Gehört diese vielleicht auch zu den staatlich bewirtschafteten Artikeln?